
Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 28. Januar 2021	1818
---	------

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage	1820
---	------

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Nachtrag	1821
Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen	1822
Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch die Kirchgemeinden	1834
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Nachtrag	1836
Vereinbarung über die Sicherstellung der Chemiewehr im Kanton Obwalden	1838
Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzsätze. Nachtrag	1841
Schonvorschriften über die Fischerei. Nachtrag	1843

Departemente

Prämienverbilligung 2019	1844
Kantonsstrasse Giswil–Sörenberg. Belagsarbeiten Panoramastrasse, Giswil. Arbeitsausschreibung	1854
Eigentumsübertragungen (im Internet nicht veröffentlicht)	1862



Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 28. Januar 2021, 8.00 Uhr* in die Mehrzweckhalle Kägiswil, Dörflistrasse 5, in Kägiswil, zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Verwaltungsgeschäfte

1. Bericht über den Einsatz des kantonalen Führungsstabs im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (32.20.15)
Kommissionspräsident Benno Dillier, Alpnach
2. Wirkungsbericht zur Neuregelung der Grundstückschätzung (32.20.16)
Kommissionspräsident Peter Wälti, Giswil
3. Planungskredit für die Sanierung Luzerner Psychiatrie (Iups) Psychiatriestandort Sarnen (34.20.01)
Kommissionspräsident Reto Wallimann, Alpnach
4. Objektkredit für die Übergangslösung der Luzerner Psychiatrie (Iups) Psychiatriestandort Sarnen (Unterkunft Freiteil) (34.20.02)
Kommissionspräsident Reto Wallimann, Alpnach
5. Rahmenkredit und Nachtragskredit 2021 zur Finanzierung von wirtschaftlichen Massnahmen für Obwaldner Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Härtefallmassnahmen) (35.20.04)
Kommissionspräsident Marcel Jöri, Alpnach

II. Parlamentarische Vorstösse

6. Motion betreffend Aufhebung der Schontage fürs Pilzsammeln (52.20.02)
Kantonsrätin Helen Keiser-Fürrer, Sarnen
7. Motion betreffend Entschädigungspflicht von Nutztieren, die durch den Wolf gerissen oder verletzt wurden (52.20.03)
Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach
8. Motion betreffend Einführung des doppelten Pukelsheim in Obwalden (52.20.04)
Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen
9. Interpellation betreffend Förderung moderner Teilzeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (54.20.11)
Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen

10. Interpellation betreffend Strategieprozess in der Akutversorgung (54.20.12)
Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen
11. Interpellation betreffend Szenarien zur Verbesserung der Staatsrechnung (54.20.13)
Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach
12. Interpellation betreffend Fallkosten Kantonsspital Obwalden (54.20.14)
Kantonsrätin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln
13. Interpellation betreffend Winteruniversiade 2021: Was kostet sie den Kanton Obwalden? (54.20.17)
Kantonsrat Peter Wälti, Giswil
14. Interpellation betreffend Gefahrensituation A8 Ausfahrt 36 Sarnen Nord in Fahrtrichtung Süd/Giswil Ausfahrt nach Sarnen und Stopp Abzweiger nach Kerns (54.20.19)
Kantonsrat Hanspeter Scheuber, Kerns

Sarnen, 3. Dezember 2020

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

Staatskanzlei (inklusive Passbüro)

Finanzdepartement

Sicherheits- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

24. Dezember 2020 bis und mit 3. Januar 2021 *Büros geschlossen*

Die nachstehend aufgeführten Amtsstellen sind wie folgt erreichbar:

28. bis 30. Dezember 2020

Büros offen

Verkehrs- und Sicherheitszentrum

Jederzeit erreichbar bleiben:

Kantonspolizei

sowie folgende Stellen via Kantonspolizei für Notfälle:

Staatsanwaltschaft

Straf- und Massnahmenvollzug

Dienststelle Zivilschutz

Gemeindeverwaltungen

24. Dezember bis und mit 27. Dezember 2020 *Büros geschlossen*

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil,

Lungern, Engelberg

28. Dezember 2020 bis und mit 3. Januar 2021 *Büros geschlossen*

Sarnen, Alpnach, Lungern

31. Dezember 2020

Büros geschlossen

Kerns, Sachseln

Engelberg

ab 11.30 Uhr geschlossen

Sarnen, 10. Dezember 2020

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie

Nachtrag vom 11. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 810.511 (Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 30. Oktober 2020) (Stand 20. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1a (neu)

Öffnungszeiten

¹ In Abweichung von Art. 5a Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Art. 5a^{bis} der Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt:

- a. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe dürfen bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben;
- b. Einkaufsläden können an Sonntagen geöffnet bleiben.

² Die Abweichungen gelten, solange die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage erfüllt sind.

Art. 2

Aufgehoben

II.

Dieser Nachtrag tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft.

Sarnen, 11. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen

vom 15. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 33 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom
18. November 1994,

beschliesst

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Durchführung

¹ Für die Durchführung der Quellenbesteuerung ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Art. 2 Pflichten der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist verpflichtet, die Quellensteuern in Zusammenarbeit mit dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und den Gemeinden zu beziehen.

Art. 3 Pflichten der Einwohnerkontrollen

¹ Die Einwohnerkontrollstellen an den Aufenthaltsorten der quellensteuerpflichtigen Personen lassen die von der Abteilung Migration erhaltenen Meldungen gemäss Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen sowie weitere für den Bezug der Quellensteuer benötigte Angaben der kantonalen Steuerverwaltung zukommen.

Art. 4 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

¹ Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet:

- a. der kantonalen Steuerverwaltung tarifbestimmende Änderungen in den Verhältnissen der Quellensteuerpflichtigen zu melden und ihr auf Verlangen auch weitere, für den Bezug der Quellensteuer benötigte Informationen zuzustellen. Quellensteuerpflichtige Personen sind der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden;
- b. die steuerbaren Leistungen um die mit deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig werdende Steuer gemäss Tarif zu kürzen; dabei haben sie im Hinblick auf die Anwendung des richtigen Steuertarifs (A, B, C, G oder H) mindestens einmal pro Kalenderjahr abzuklären, ob ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen die Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. aufgegeben hat, und den Tarif, wenn nötig, entsprechend anzupassen;
- c. zuhänden der kantonalen Steuerverwaltung periodisch die Abrechnung über die Steuerabzüge zu erstellen und die Steuerbetreffnisse zu überweisen;
- d. den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.

² Übermittelt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er bzw. sie Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.

Art. 5 Meldepflicht der Abteilung Migration

¹ Die Abteilung Migration ist verpflichtet, den Gemeindekanzleien zuhänden der Einwohnerkontrollstellen an den Aufenthaltsorten der Steuerpflichtigen Meldungen zu machen über:

- a. Zu- und Wegzüge sowie
- b. erteilte, verlängerte, geänderte und auslaufende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.

Art. 6 Tarifcodes

¹ Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

- a. Tarifcode A: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- b. Tarifcode B: bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.

- c. Tarifcode C: bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- d. Tarifcode D: bei Personen, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ erhalten.
- e. Tarifcode E: bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39a des Steuergesetzes²⁾ besteuert werden. Der kantonale Quellensteuersatz für das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Art. 11 Abs. 4 StHG³⁾ beträgt 4,5 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern).
- f. Tarif F: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden⁴⁾, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- g. Tarifcode G: bei Ersatzeinkünften nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen, die nicht über die Arbeitgeber oder die Arbeitgeberinnen an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden.
- h. Tarifcode H: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- i. Tarifcode L: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)⁵⁾, welche die Voraussetzung für den Tarifcode A erfüllen.
- j. Tarifcode M: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen.
- k. Tarifcode N: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen.
- l. Tarifcode P: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.
- m. Tarifcode Q: bei Grenzgängern und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

1) SR 831.10

2) GDB 641.4

3) SR 642.14

4) SR 0.642.045.43

5) SR 0.672.913.62

² Die Steuerbezüge gemäss Absatz 1 Buchstaben a-c sowie h werden je nach den Verhältnissen entweder mit oder ohne Kirchensteuer vorgenommen.

Art. 7 Ersatzeinkünfte

¹ Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen dazu.

² Auf Taggeldern und übrigen Ersatzleistungen, welche die Arbeitgeber oder die Arbeitgeberinnen ausbezahlen, ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Tarif aus Artikel 6 dieser Ausführungsbestimmungen vorzunehmen.

2. Quellensteuern von natürlichen Personen mit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 8 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Eine Person wird nach Art. 116 Abs. 1 des Steuergesetzes⁶⁾ nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens Fr. 120 000.- beträgt.

² Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Art. 84 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁷⁾.

³ Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens Fr. 120 000.- beträgt.

⁴ Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von Fr. 120 000.- fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.

⁶⁾ [GDB 641.4](#)

⁷⁾ [SR 642.11](#)

Art. 9 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Im Säumnisfall verliert der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin seinen bzw. ihren Anspruch.

³ Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Art. 116a des Steuergesetzes⁸⁾ auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Art. 10 Regelung von Härtefällen

¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d des Steuergesetzes⁹⁾ leisten und bei denen der Tariffcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tariffcodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

Art. 11 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- a. die Niederlassungsbewilligung erhält;
- b. eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.

² Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

⁸⁾ GDB 641.4

⁹⁾ GDB 641.4

Art. 12 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

¹ Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

3. Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 13 Durchführung

¹ Zuständig für die Durchführung der Quellenbesteuerung der natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die kantonale Steuerverwaltung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen und den Gemeinden, in denen:

- a. der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistungen von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte haben;
- b. die im Ausland wohnhaften Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen oder Referenten und Referentinnen ihre Tätigkeit ausüben;
- c. die Grundstücke liegen, auf denen Forderungen von im Ausland wohnhaften Gläubigern und Gläubigerinnen oder Nutzniessern und Nutzniessersinnen durch Grund- oder Faustpfänder gesichert sind.

² In allen Fällen erfolgt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in denen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistungen bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte hat, und in Zweifelsfällen mit den durch die kantonale Steuerverwaltung bezeichneten Gemeinden.

Art. 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

¹ Eine Person, die nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes¹⁰⁾ steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Die kantonale Steuerverwaltung prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Art. 19 bis 21 und 25 bis 27 des Steuergesetzes¹¹⁾ zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

² Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt Art. 187 des Steuergesetzes¹²⁾.

Art. 16 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:

- a. die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin getragen wird;
- b. eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber oder Arbeitgeberin zu qualifizieren ist; oder

¹⁰⁾ GDB 641.4

¹¹⁾ GDB 641.4

¹²⁾ GDB 641.4

- c. ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12. Abs. 2 der Arbeitsvermittlungsgesetzes¹³⁾ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

Art. 17 Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Renten aus Vorsorge

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach Art. 127 des Steuergesetzes¹⁴⁾ der Quellensteuer.

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 18 Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen an im Ausland wohnhaften Empfängern und Empfängerinnen nach Art. 127 des Steuergesetzes¹⁵⁾ unterliegen ungeachtet von staatsvertraglichen Regelungen immer der Quellensteuer. Der Tarif entspricht dem Tarif für Kapitalleistungen

² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger bzw. die Empfängerin der Kapitalleistung:

- a. innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der kantonalen Steuerverwaltung stellt; und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:
 1. diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat, und
 2. der Empfänger bzw. die Empfängerin der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

¹³⁾ SR 823.11

¹⁴⁾ GDB 641.4

¹⁵⁾ GDB 641.4

Art. 19 Meldepflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge

¹ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge sind verpflichtet, Leistungen an Vorsorgenehmer und Vorsorgenehmerinnen oder Begünstigte spätestens 30 Tage vor Auszahlung der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

4. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Art. 20 Anwendbares Recht

¹ Sofern sich aus Art. 39a des Steuergesetzes¹⁶⁾ und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Quellensteuer und die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 21 Besteuerungsgrundlage

¹ Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 22 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitgeberin

¹ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁷⁾ über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

² Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht abgeliefert, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin seinen bzw. ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde bezieht die Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Art. 23 Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

¹ Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat.

¹⁶⁾ GDB 641.4

¹⁷⁾ SR 931.101

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24 *Verfahren*

¹ Die Vorschriften des Steuergesetzes¹⁸⁾ und der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz¹⁹⁾ über Verfahrensgrundsätze, Nachsteuer- und Rechtsmittelverfahren, Steuerbezug und Steuererlass sowie Steuerstrafrecht finden auf die Erhebung der Quellensteuern sinngemäss Anwendung.

Art. 25 *Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer*

¹ Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 215 des Steuergesetzes²⁰⁾) oder Lohnpfändungen abziehen.

² Für die Berechnung der Quellensteuer gilt Art. 60 Abs. 3 des Steuergesetzes²¹⁾ sinngemäss.

Art. 26 *Neuberechnung der Quellensteuer*

¹ Jede quellensteuerpflichtige Person kann in den nachfolgend abschliessend beschriebenen Sachverhalten und unabhängig von ihrer Ansässigkeit bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer nach Art. 215 des Steuergesetzes²²⁾ beantragen:

- a. falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns;
- b. falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens;
- c. falsche Tarifierung.

² Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden. Diese sind im Rahmen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag geltend zu machen.

Art. 27 *Abrechnungsperiode*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt mittels Verfügung den Zeitraum, über den der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung abzurechnen haben (Abrechnungsperiode).

¹⁸⁾ GDB 641.4

¹⁹⁾ GDB 641.41

²⁰⁾ GDB 641.4

²¹⁾ GDB 641.4

²²⁾ GDB 641.4

² Fehlt eine Verfügung, sind die Abrechnungen durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, vierteljährlich (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode) zu erstellen. Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

³ Sofern bei den Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz eine Verfügung fehlt, läuft die Abrechnungsperiode bis zum Ende jenes Monats, in dem die Quellensteuer fällig wird.

Art. 28 Abrechnungsfrist

¹ Die Abrechnungen über die abgezogenen Steuern und die Bezugsprovisionen sind durch den Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 29 Zahlungsfrist

¹ Der Steuerbetrag ist innert 45 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode vom Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen.

Art. 30 Verzugszinsen

¹ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen berechnet.

² Der Zinsenlauf beginnt mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Art. 31 Bezugsprovision

¹ Verletzen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten, so kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision von einem Prozent herabsetzen.

² Muss mangels rechtzeitiger Einreichung einer Abrechnung durch die kantonale Steuerverwaltung eine Schätzung vorgenommen werden, so entfällt die Bezugsprovision.

6. Übergangsbestimmung

Art. 32 *Einführung des Steuerabzuges*

¹ Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen unterliegen alle nach dem 31. Dezember 2020 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass GDB 641.411 (Ausführungsbestimmungen über den Quellensteuertarif für natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton vom 4. November 2008) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 641.414 (Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen vom 16. Januar 1995) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass GDB 641.425 (Ausführungsbestimmungen über die Rücklagen für Forschung und Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen vom 1. Dezember 2015) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch die Kirchgemeinden

vom 7. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 103a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG)²⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Kennzahlen

¹ Die Kirchgemeinden haben folgende Finanzkennzahlen zu berechnen und im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen:

- a. Nettoverschuldungsquotient;
- b. Selbstfinanzierungsgrad;
- c. Nettoschuld je Angehörige und Angehöriger der Konfession.

² Die weiteren Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 FHG können fakultativ berechnet und veröffentlicht werden.

Art. 2 Geldflussrechnung/Finanzierungsrechnung

¹ Die Erstellung der Geldflussrechnung gemäss Art. 26 FHG sowie deren Ausweis in der Jahresrechnung gemäss Art. 22 FHG sind für die Kirchgemeinden fakultativ. Falls darauf verzichtet wird, ist von den Kirchgemeinden die Berechnung des Finanzierungsüberschusses beziehungsweise -fehlbetrags der Nettoinvestitionen im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Die Berechnung erfolgt gemäss nachfolgender Formel:

Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen ergibt den Finanzierungsüberschuss (+) oder den Finanzierungsfehlbetrag (-).

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 610.1

II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Scháli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 7. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 211.611 (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 12. Juni 2012) (Stand 15. März 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes für die Mandatsführung beträgt höchstens Fr. 5 000.– pro Jahr.

Art. 7a (neu)

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden können ihre Vorsorgeaufträge bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.

² Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton hat die hinterlegende Person den Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abzuholen und gegebenenfalls das Zivilstandsamt über den neuen Hinterlegungsort zu informieren.

II.

Der Erlass GDB 111.211 (Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 (geändert)

¹ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen (Beträge in Fr.):

d. (*geändert*) minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 800.–

² Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizer Bürgerrecht (Beträge in Fr.)

d. (*geändert*) minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 600.–

³ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht (Beträge in Fr.):

d. (*geändert*) minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 200.–

⁵ Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Zusicherungs- oder Entlassungsentscheids. Ist das einbezogene Kind in diesem Zeitpunkt volljährig, gelten die entsprechend höheren Ansätze. Ehepaare müssen in diesem Zeitpunkt verheiratet sein.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Vereinbarung über die Sicherstellung der Chemiewehr im Kanton Obwalden (Chemiewehr-Vereinbarung)

vom 9. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Regierungsrat des Kantons Obwalden vereinbaren:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Vereinbarung regelt die Bewältigung von Störfällen mit chemischen und biologischen Stoffen (C- und B-Ereignisse) im Kanton Obwalden durch den Chemiewehrstützpunkt des Kantons Luzern.

Art. 2 Leistungen des Kantons Luzern

¹ Der Kanton Luzern betreibt und unterhält einen Chemiewehrstützpunkt, welcher bei C- und B-Ereignissen auch im Kanton Obwalden zum Einsatz kommt.

² Der Chemiewehrstützpunkt des Kantons Luzern übernimmt bei der Bewältigung von C- und B-Ereignissen im Kanton Obwalden das Schadenplatzkommando und die übergeordnete Einsatzleitung. Diese sind berechtigt, diejenigen Anordnungen zu treffen, die für die Bewältigung des Ereignisses notwendig sind.

³ Der Chemiewehrstützpunkt des Kantons Luzern sorgt für die Aus- und Weiterbildung seines Personals.

⁴ Er führt in der Regel einmal jährlich im Kanton Obwalden eine Übung durch.

Art. 3 Leistungen des Kantons Obwalden

¹ Der Kanton Obwalden bezeichnet eine verantwortliche Person als Ansprechstelle für den Chemiewehrstützpunkt des Kantons Luzern für alle Belange der Chemiewehr im Kanton Obwalden.

² Bei einem C- oder B-Ereignis im Kanton Obwalden erbringt der Kanton Obwalden durch die zuständigen Ortsfeuerwehren oder die Stützpunktfirewehr die notwendigen Erstmassnahmen.

³ Der Kanton Obwalden stellt dem Chemiewehrstützpunkt des Kantons Luzern die Einsatzpläne und weitere relevante Unterlagen für Objekte zur Verfügung, die mögliche Gefahren durch chemische oder biologische Stoffe aufweisen.

Art. 4 Alarmierung und Reaktionszeit

¹ Die Alarmierung des Chemiewehrstützpunkts des Kantons Luzern bei einem C- oder B-Ereignis im Kanton Obwalden erfolgt durch die Alarmstelle des Kantons Obwalden (Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Obwalden).

² Für die Einsätze gilt die Richtzeit der Feuerwehr Koordination Schweiz.

Art. 5 Kostenregelung

¹ Der Kanton Obwalden entschädigt den Kanton Luzern:

- a. für einsatzunabhängige Leistungen mit einer Pauschale von Fr. 32 000.– jährlich, einschliesslich der Aus- und Weiterbildung der Chemiefachberater;
- b. für Ernstfalleinsätze nach den jeweils gültigen Tarifen und Gebühren des Kantons Luzern.

² Die Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird alle vier Jahre anhand des Landesindexes der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2025.

³ Die Rechnungsstellung für Chemiewehreinsätze im Kanton Obwalden erfolgt vom Kanton Luzern direkt an den Kanton Obwalden.

Art. 6 Versicherung und Haftung

¹ Die Versicherung von Angehörigen des Chemiewehrstützpunkts des Kantons Luzern ist Sache des Kantons Luzern.

² Der Kanton Obwalden haftet für Schäden bei Übungen und Einsätzen des Chemiewehrstützpunkts des Kantons Luzern auf seinem Gebiet nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons Obwalden und des Bundes. Dem Kanton Obwalden steht gegenüber dem Kanton Luzern ein Regressrecht zu, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten oder Unterlassen des Chemiewehrstützpunktes des Kantons Luzern bzw. seiner Angehörigen verursacht wurde. Über den Anspruch entscheiden die zuständigen Gerichte des Kantons Luzern.

Art. 7 Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ Die Angehörigen des Chemiewehrstützpunkts des Kantons Luzern unterliegen dem Amtsgeheimnis.

² Für alle Belange, die den Kanton Obwalden betreffen, gilt das Datenschutzgesetz des Kantons Obwalden.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025.

Luzern, 9. Dezember 2020

Regierungsrat des Kantons Luzern

vertreten durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements
Paul Winiker, Regierungsrat

Sarnen, 30. November 2020.

Regierungsrat des Kantons Obwalden

vertreten durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements
Daniel Wyler, Landstatthalter

Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze

Nachtrag vom 17. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 546.116 (Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-Einsätze vom 5. Dezember 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kostenerhebung für die Einsätze und Dienstleistungen der Stützpunktfeuerwehren Sarnen und Engelberg, der regionalen Ölwehrstützpunkte Sarnen und Engelberg sowie die Weiterverrechnung der Einsatzkosten der ausserkantonalen Chemie- und Strahlenschutzstützpunkte.

Art. 3 Abs. 1

¹ Pro entschädigungsberechtigter Person werden verrechnet (Beträge in Fr.):

c. *Aufgehoben*

Art. 5 Abs. 2

² Pro Einsatz werden folgende Gebühren verrechnet (Beträge in Fr.):

g. *Aufgehoben*

h. *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 1

Rechnungstellung

a. Stützpunkttaufgaben und Ölwehr (Überschrift geändert)

¹ Dem oder der Kostenpflichtigen werden die Kosten gemäss Art. 3 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen in Rechnung gestellt:

- b. (*geändert*) durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt beim Einsatz der Ölwehrstützpunkte Sarnen oder Engelberg;

Art. 9a (neu)

b. Chemie- und Strahlenwehr

¹ Dem oder der Kostenpflichtigen werden die Kosten für Einsätze der ausserkantonalen Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte gemäss den jeweils anwendbaren Tarifen und Gebühren des unterstützenden Stützpunkt-Kantons durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Rechnung gestellt.

² Für die Rechnungsführung und das Inkasso gilt Art. 9 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 17. November 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Schonvorschriften über die Fischerei

Nachtrag vom 9. Dezember 2020

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.214 (Schonvorschriften über die Fischerei vom 26. November 2012) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die nachgenannten Fische müssen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse mindestens folgende Längen aufweisen (Massangaben in Zentimeter):

7. *Aufgehoben*

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2020

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Daniel Wyler, Landstatthalter

Finanzdepartement

Prämienverbilligung 2021

In diesen Tagen erhalten viele Obwaldnerinnen und Obwaldner ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 2021.

Die Prämienverbilligung soll die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung bei Personen vermindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.

Personen, die den Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung geltend machen wollen, müssen dies beantragen.

Das Gesundheitsamt verschickt Personen, die aufgrund der letzten Steueranmeldung voraussichtlich ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, in diesen Tagen ein *Anmeldeformular*. Das Anmeldeformular ist spätestens bis 31. Mai 2021 beim Gesundheitsamt Obwalden, Prämienverbilligung, einzureichen.

Versicherte, die kein Anmeldeformular erhalten, aber einen Anspruch geltend machen wollen, können ab Januar 2021 beim Gesundheitsamt Obwalden das *Antragsformular* bestellen. Das Antragsformular ist ebenfalls bis spätestens 31. Mai 2021 beim Gesundheitsamt Obwalden einzureichen.

Personen, die am 1. Januar für das Kalenderjahr 2021 Ergänzungsleistungen beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) muss die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt werden. Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Kontakt/Rückfragen:

Prämienverbilligung, Telefon 041 666 63 05, praemienverbilligung@ow.ch

Sarnen, 17. Dezember 2020

Gesundheitsamt

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 14. Dezember 2020 wurde über die *OSALP GmbH* (CHE-316.619.046), Brünigstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 17. Dezember 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Gesellschaft:	<i>Ardeco Group Real Estate Marketing AG</i> (CHE-112.675.866), Lindenhof 6, 6060 Sarnen
Liquidationseröffnung:	19. Juni 2020
Liquidationseinstellung:	3. Dezember 2020
Frist:	27. Dezember 2020
Kostenvorschuss:	CHF 4'000.–

Das Liquidationsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der oben genannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 17. Dezember 2020

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *November 477* (Vormonat 459) *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *300 Personen* (Vormonat 277) *erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,4 Prozent (Vormonat 1,3 Prozent) (CH 11.2020 3,3; OW 11.2019 0,8; CH 11.2019 2,3)

(SECO, Pressedokumentation 8. Dezember 2020)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 16. Dezember 2020

Amt für Arbeit

Ausgleichskasse Obwalden. Aufforderung zur Abholung

Elesin, Fedor Aleksandrovic, deutscher Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass die Ausgleichskasse Obwalden, gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), eine Schadenersatzverfügung betreffend Musitektur GmbH in Liq. erlassen hat. Diese Verfügung liegt zuhanden von Elesin, Fedor Aleksandrovic, bei der Ausgleichskasse Obwalden auf und gilt am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Obwaldner Amtsblatt bei der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Sarnen, 10. Dezember 2020

Ausgleichskasse Obwalden

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Freitag, 1. Januar 2021
Freitag, 29. Januar 2021

Annahmedatum:

Mittwoch, 13. Januar 2021
Montag, 8. Februar 2021

Der Schlachtviehmarkt vom 13.01.2021 kann unter Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Anmeldeschluss bitte unbedingt einhalten.

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs, schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren, die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe, die noch nicht QM-Schweizer-Fleisch-zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 17. Dezember 2020

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Aufforderung zur amtlichen Ölfeuerungskontrolle in den Gemeinden Engelberg, Giswil, Kerns und Lungern

Die Ölfeuerungsanlagen sind in den Gemeinden Engelberg, Giswil, Kerns und Lungern im Jahr 2021 turnusgemäss wieder messpflichtig. Deshalb bitten wir Sie im Auftrag der Gemeinde, diese Kontrolle bis spätestens am 31. Dezember 2021 zu veranlassen.

Für die Messung können Sie beauftragen:

- den Feuerungskontrolleur, welcher die letzte Messung durchgeführt hat und eine Zulassung besitzt, oder
- einen anderen vom Kanton zugelassenen Feuerungskontrolleur. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie im Internet unter www.gesch-feuko.ch.

Wichtige Informationen

- Überprüfen Sie, ob Sie eventuell bereits einen mehrjährigen Service-Vertrag (z.B. mit Brennerfirma, Kaminfeger) abgeschlossen haben, der die amtliche Feuerungskontrolle einschliesst. Wenn dies zutrifft, ist keine Auftragserteilung nötig.
- Erteilen Sie den Messauftrag – falls noch nötig – frühzeitig.

Alle Kontrollen, welche bis am 31. Dezember 2021 noch nicht durchgeführt worden sind, werden automatisch durch die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden ausgeführt.

Bei Unklarheiten gibt Ihnen die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden jeweils dienstagnachmittags ab 14.00 bis 18.00 Uhr unter Telefon 041 670 10 58 gerne Auskunft (E-Mail: admin.feuerung@bluewin.ch).

Bitte melden Sie der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden Adressänderungen, Besitzerwechsel oder falsch adressierte Briefe.

Für die fristgerechte Erledigung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Weitere Informationen zur Ölfeuerungskontrolle erhalten Sie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, www.gesch-feuko.ch.

Sarnen, 15. Dezember 2020

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Einwohnergemeinde Engelberg
Einwohnergemeinde Giswil
Einwohnergemeinde Kerns
Einwohnergemeinde Lungern

Aufforderung zur amtlichen Holzfeuerungskontrolle in den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Sarnen

Gemäss der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes müssen Holzfeuerungen unter 70 Kilowatt Leistung periodisch kontrolliert oder gemessen werden. In den Gemeinden Alpnach, Sachseln und Sarnen werden die kontrollpflichtigen Holzfeuerungen turnusgemäss im Jahr 2021 kontrolliert.

Deshalb bitten wir Sie im Auftrag der Gemeinden, diese Kontrolle bis spätestens am 31. Dezember 2021 zu veranlassen. Für die Kontrolle können Sie Ihren Kaminfeger oder einen anderen vom Kanton zugelassenen Holzfeuerungskontrolleur beauftragen. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie im Internet unter www.gesch-feuko.ch.

Alle Kontrollen, welche bis am 31. Dezember 2021 noch nicht durchgeführt worden sind, werden automatisch durch die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden ausgeführt.

Unter die Kontrollpflicht fallen regelmässig benutzte Anlagen, die innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal gereinigt werden. Der Kontrollturnus be-

trägt zwei Jahre. Ausgenommen sind reine Pelletfeuerungen. Die Mehrheit der Cheminéés dürfte aufgrund der unregelmässigen Benützung ebenfalls von der Kontrollpflicht ausgenommen sein.

Die Kontrolle beinhaltet die Entnahme einer Aschenprobe, die visuell auf Fremdkörper untersucht und stichprobenartig auf Schadstoffe analysiert wird. *Zur Kontrolle muss daher Asche auf dem Rost vorhanden sein.*

Ab 2020 entfällt die Aschekontrolle bei Holzzentralheizungen. Diese Feuerungen müssen neu einer Emissionsmessung unterzogen werden (siehe Mitteilung in diesem Amtsblatt). Die Messaufforderungen für diese Anlagekategorie werden im Januar versandt.

Die Kosten einer Kontrolle trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber oder die Anlagebetreiberin. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs (für die Beratung, Aschenentnahme usw.) und der Vignette (Fr. 35.– pro Haushalt für die Administration, Aschenanalyse, Material usw.).

Bei Unklarheiten gibt Ihnen die Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden jeweils dienstagnachmittags ab 14.00 bis 18.00 Uhr unter Telefon 041 670 10 58 gerne Auskunft (E-Mail: admin.feuerung@bluewin.ch).

Bitte melden Sie der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Obwalden Adressänderungen, Besitzerwechsel oder falsch adressierte Briefe.

Für die fristgerechte Erledigung danken wir Ihnen im Voraus bestens

Weitere Informationen zur Holzfeuerungskontrolle finden Sie im Internet unter www.ow.ch → Verwaltung → Amtsstellen → Umweltschutz → Publikationen sowie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, www.gesch-feuko.ch.

Sarnen, 15. Dezember 2020

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Einwohnergemeinde Alpnach
Einwohnergemeinde Sachseln
Einwohnergemeinde Sarnen

Holzzentralheizungen sind seit 2020 messpflichtig

Die Kontroll- und Messpflicht bei kleinen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt (kW) wurde aufgrund der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes angepasst.

Der Bundesrat setzte am 1. Juni 2018 in der LRV umfassende Änderungen für die Feuerungskontrolle in Kraft. Neu müssen bei Holzzentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW alle vier Jahre die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) gemessen werden. Die bisher durchgeführte Aschekontrolle entfällt bei diesen Anlagen (siehe auch Aufforderung zur amtlichen Holzfeuerungskontrolle in diesem Amtsblatt).

Neue Holzfeuerungen müssen einer Abnahmemessung unterzogen werden, bei welcher sowohl die CO-Emissionen wie auch die Feststoffemissionen gemessen werden. Die Abnahmemessung muss grundsätzlich auch bei neuen Einzelraumfeuerungen durchgeführt werden, wenn sie nicht über eine Konformitätserklärung des Herstellers oder über ein Staubabscheidesystem verfügen.

Für Anlagen, die aufgrund der geänderten Vorschriften sanierungspflichtig werden, gilt in der Regel eine Sanierungsfrist von zehn Jahren.

Die Kosten einer Emissionsmessung trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber oder die Anlagebetreiberin. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs für die Emissionsmessung und der Vignette (Fr. 35.-).

Aufgrund des Messturnus von vier Jahren werden die Messkreise für messpflichtige Holzfeuerungen wie folgt festgelegt:

- 2020: Engelberg, Kerns;
- 2021: Alpnach, Sachseln;
- 2022: Lungern, Giswil;
- 2023: Sarnen.

Die Aufgebote für die Emissionsmessungen des Jahres 2021 werden im Januar an die Anlagenbetreiber versandt.

Bei Unklarheiten gibt Ihnen das Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter Telefon 041 666 63 02 gerne Auskunft (E-Mail: marco.dusi@ow.ch).

Weitere Informationen zur Feuerungskontrolle finden Sie im Internet unter www.ow.ch → Verwaltung → Amtsstellen → Umweltschutz → Publikationen sowie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, www.gesch-feuko.ch.

Sarnen, 15. Dezember 2020

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Treffpunkt zum Krabbeln und Spielen mit Babys und Kleinkindern.

Daten 22. Dezember 2020

Zeit 9.00–11.00 Uhr

Ort Pfarreizentrum Sarnen

Sarnen, 17. Dezember 2020

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule	
H 12112 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 04.03. – 24.06.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12113 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 07.01. – 06.05.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12114 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 09.03. – 15.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 12115 Milchverarbeitung Version 2018	Windlin Yvette Freitags, 08.01. – 05.02.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12117 Spezialisierung Gastronomie Version 2019	Christen Jödicke Ursula Freitags, 23.04. – 07.05.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12119 Haushaltführung Version 2017	Windlin Yvette Dienstags, 23.03. – 08.06.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12121 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2016	Dissler Christoph Donnerstags, 28.01. – 17.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr

H 12127 Textiles Gestalten Version 2019	Christen Jödicke Ursula Montags, 25.01. – 07.06.2021 18.00 – 21.15 Uhr
H 12129 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2019	Joller-Graf Barbara Freitags, 05.03. – 26.03.2021 08.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Neu: Abendkurse in Engelberg

Niveau

A0 – A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 3x3 Lektionen (Tageskurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/
Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Grundstufe

- A0 – A1 Englisch von Grund auf – langsam aufbauend
A1 Easy Morning English für Anfänger

Mittelstufe I Easy Morning English mit Grundkenntnissen

- A2 Conversation / Pre-Intermediate
Pre-Intermediate
Easy Morning English Pre-Intermediate

Mittelstufe II Easy Morning English Conversation Medium

- B1 Conversation Medium
Easy Morning English Conversation Medium
Intermediate Refresher

Vorbereitungskurs First / Advanced

- B2 Cambridge First preparation course
C1 Cambridge Advanced preparation course

Französisch

Grundstufe Français für Anfänger

- A1 Français für Anfänger

Mittelstufe I Français mit Grundkenntnissen

- A2 Ravivons notre français, niveau A2

Mittelstufe II / III (B1-B2)

- B1 Bienvenue à bord au niveau B1!

Fortgeschrittene

- B2 Française en dialogue

Italienisch

Grundstufe

- A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I

- A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II

- B1 Italiano livello avanzato
B1 – B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe

- A0 – A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend 1-4

Mittelstufe I

- A2 Español 5 Intermedio

Mittelstufe II

B1 Conversación – Español nivel avanzado

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung**Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse**

E 12010	Mi, 28.04. – 02.06.2021	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	Mi, 13.10. – 17.11.2021 18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12051	Mi, 28.04. – 02.06.2021	Fr. 290.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	Mi, 13.10. – 24.11.2021 (ohne 10.11.2021) 19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 17. Dezember 2020

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement**Kantonsstrasse Giswil–Sörenberg. Belagsarbeiten Panoramastrasse, Giswil. Arbeitsausschreibung**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden, vertreten durch das Strasseninspektorat Obwalden, schreibt Belagsarbeiten an der Panoramastrasse in Giswil, Abschnitt obere Buchenegg bis Abzweiger mittlere Buchenegg, zur freien Konkurrenz aus. Die Ausschreibung und die Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. November 2003 des Kantons Obwalden im offenen Verfahren. Sie sind nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

– Belagsfräsarbeiten	8'000 m ²
– Reinigungsarbeiten	15'000 m ²
– Walzasphalt	1'000 t

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit.
- Nachweis der Erfahrung; Referenzen vergleichbarer Objekte.

- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen.

Zuschlagskriterien:

- Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis) 60%
- Technischer Wert des Angebots 10%
- Firmenstruktur, Leistungsfähigkeit, Qualifikation, Referenzen
Schlüsselpersonen, Vergangenerfahrungen mit Anbieter 30%

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Mail mit Vermerk des Objekts bis 11. Januar 2021 an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strasseninspektorat, Werkhof Foribach, 6061 Sarnen (E-Mail: strasseninspektorat@ow.ch).

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

12. Januar 2021 per E-Mail.

Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Mittwoch, 10. Februar 2021, bis 11.45 Uhr an das Strasseninspektorat Obwalden.

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Submission, Belagssanierung Panoramastrasse; nicht öffnen» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spätestens zum erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Freitag, 12. Februar 2021, 11.00 Uhr (nicht öffentlich infolge Pandemie), im Bürogebäude Werkhof Foribach, 6061 Sarnen.

Vergabeentscheid:

Mitte März 2021

Ausführungszeitfenster:

Baustart ab Mitte April 2021

Bauvollendung bis Mitte Mai 2021

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 15. Dezember 2020

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abteilung Strasseninspektorat**

Gemeinde Kerns

Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt. Information für Tourengänger

Der Pistendienst der Sportbahnen Melchsee-Frutt sichert die Anlagen und Pisten im Gebiet Melchsee-Frutt durch künstliche Lawinenauslösungen. Dazu werden verschiedene Sprengsysteme mit Sprengstoff angewendet. Das ganze Schneesportgebiet Melchsee-Frutt ist davon betroffen.

Grundsatz SKUS

Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen. Aufstiege und Abfahrten sind generell verboten und vor keinen Gefahren, wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden, gesichert (Lebensgefahr). Dies gilt selbstverständlich auch für Tourengänger.

Für Tourengänger/-innen auf Pisten und Abfahrten gilt wie für alle andern Benutzer/-innen auch, dass sie auf eigenes Risiko aufsteigen und abfahren. Sie unterstehen den FIS-Regeln und haben sich an die SKUS-Richtlinien zu halten.

Regelung Wintersaison 2020/2021

Jeden Mittwochabend ab Saisonstart von 18.00 bis 22.00 Uhr ist die Talabfahrt von Melchsee-Frutt bis Stöckalp für Skitourengänger offen. Kurzfristige Sperrungen durch Lawinengefahr usw. sind möglich. Skitourengänger werden gebeten, sich an die Öffnungszeiten zu halten.

Kerns, 17. Dezember 2020

**Korporation Kerns
Sportbahnen Melchsee-Frutt**

Gemeinde Sachseln

Feuerwehr Sachseln. Aufgebot zur Rekrutierung 2021

Zeit: *Samstag, 16. Januar 2021, 9.00 Uhr*

Ort: *Feuerwehrlokal, Brünigstrasse 129, 6072 Sachseln*

Gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Sachseln haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sachseln mit Jahrgang 2001.
2. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sachseln mit den Jahrgängen 1973 bis 2000, die in der Gemeinde Sachseln wohnen und bis heute weder Feuerwehrdienst geleistet noch die Ersatzabgabe bezahlt haben.

Allfällige Entschuldigungen sind bis spätestens *Donnerstag, 31. Dezember 2020*, schriftlich an den Feuerwehrkommandanten, Fabian Gassmann, Lärchenweg 2, 6072 Sachseln, zu richten.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird gemäss Art. 1 des Bussentarifs der Feuerwehr Sachseln vom 30. November 2009 mit einer Busse von CHF 150.– bestraft.

Sachseln, 17. Dezember 2020 **Feuerwehr Sachseln**
Fabian Gassmann, Feuerwehrkommandant

Gemeinde Alpnach

Korporation Alpnach. Verteilung der Aufgabenbereiche für die Amtsdauer 2021 bis 2024

Gestützt auf Artikel 29 des Statuts vom 18. April 1999 hat der Korporationsrat die Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche für die Amtsdauer 2021 bis 2024 vorgenommen.

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Verantwortlicher Korporationsrat</i>	<i>Stellvertretung</i>
Präsidiales, Allg. Verwaltung, Geschäftsleitung	Urs Spichtig	Dina Gasser
Finanzen und Wohlfahrt	Irene Langensand	Urs Spichtig
Forst und Strassen	Ueli Wallimann	Beat Niederberger
Alpen und Kulturland	Stephan Küchler	Ueli von Atzigen
Bau	Ueli von Atzigen	Ueli Wallimann
Grundstücke	Dina Gasser	Irene Wallimann
Energie	Beat Niederberger	Stephan Küchler

Alpnach, 7. Dezember 2020 **Korporationsrat Alpnach**

Gemeinde Giswil

Korporation Giswil. Forst. Sperrung Rufibergstrasse

Bereich: Rufibachbrücke – Verzweigung Bergstrasse

Grund: Holzereiarbeiten

Dauer: 17. Dezember bis voraussichtlich 22. Dezember 2020

Zeit: Vollsperrung

Die Strasse bleibt in dieser Zeit für jeglichen Verkehr vollständig gesperrt.

Wir danken Ihnen für das Verständnis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Betriebsleiter André Halter, Telefon 079 211 64 84.

Giswil, 17. Dezember 2020

**Korporation Giswil
Forst**

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Stille Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Präsidiums der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und des Gemeindevweibels für die Amtszeit 2020–2024

Die an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2020 vorgesehene Gesamterneuerungswahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Präsidiums der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie des Gemeindevweibels musste infolge Absage der Frühlingsgemeindeversammlung auf die Herbstgemeindeversammlung verschoben werden.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation hat der Einwohnergemeinderat Lungern mit Beschluss vom 9. November 2020 entschieden, dass auch die Herbstgemeindeversammlung vom 19. November 2020 abgesagt wurde.

Die Gesamterneuerungswahl sowie die Sachgeschäfte werden der Stimmbürgerschaft an einer kommunalen Urnenabstimmung am 17. Januar 2021 unterbreitet.

Innert der gesetzten Frist sind bei der Gemeindekanzlei Lungern für die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, dessen Präsidium und für das Amt des Gemeindevweibels genauso viele Wahlvorschläge eingereicht worden, als Mitglieder zu wählen sind.

Gestützt auf Art. 52 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) hat der Gemeinderat Lungern die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten für die Amtsdauer 2020 bis 2024, mit Beginn der Amtsdauer am 4. Januar 2021 als in stiller Wahl gewählt erklärt:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)	bisher / neu
Halter Elisabeth, 1982, Geomatik-Ingenieurin BSC, Eimatte 7, 6078 Lungern	bisher
Furrer Sepp, 1958, Aussendienstmitarbeiter, Loppstrasse 15, 6078 Lungern	neu
Vespasiano Pascal, 1968, El.-Techniker, Röhrligasse 43, 6078 Lungern	neu
Gasser Urs, 1982, Bauleiter, Oberdorfstrasse 2, 6078 Lungern	neu
Gasser Priska, 1969, kfm. Angestellte, Häckismattstrasse 5, 6078 Lungern	neu
Für das Präsidium der Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission	
Furrer Sepp, 1958, Aussendienstmitarbeiter, Loppstrasse 15, 6078 Lungern	neu
Für das Amt des Gemeindefweibels	
Markus Berchtold, 1965, Betriebselektriker, Bahnhof- strasse 26, 6078 Lungern	bisher

Gegen die stille Wahl kann innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am vierten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde muss bis spätestens am Montag, 21. Dezember 2020, 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

Lungern, 17. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

WeinLife Bachmann, in *Sachseln*, CHE-252.939.730, Dammweg 3, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit Getränken und Lebensmitteln aller Art, insbesondere Weinen und Spirituosen. Kauf und Verkauf verwandter Artikel. Beratungsdienstleistungen und Schulungen in den Bereichen Wein, sowie Organisation von Events. Eingetragene Personen: Bachmann, Siegfried, von Entlebuch, in Sachseln, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Bachmann, Doris, von Entlebuch, in Sachseln, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1362 vom 02.12.2020

slanzi malen gipsen ag, in *Giswil*, CHE-476.100.021, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 27.12.2019, Publ. 1004793513). Domizil neu: Mühlemattli 10, 6074 Giswil.

Tagesregister-Nr. 1367 vom 03.12.2020

Krelus AG, *bisher in Oberentfelden*, CHE-112.171.809, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2018, Publ. 1004499725). Statutenänderung: 01.12.2020. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Galileo-Strasse 10, 6056 Kägiswil. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.

Tagesregister-Nr. 1365 vom 03.12.2020

Hotel Kreuz Sachseln AG, in *Sachseln*, CHE-267.093.616, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 09.09.2015, Publ. 2363641). Firma neu: **Hotel Kreuz Sachseln AG in Liquidation**. Mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden vom 02.12.2020 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 02.12.2020, 15.00 Uhr, eröffnet worden.

Tagesregister-Nr. 1364 vom 03.12.2020

moyreal holding ag, in *Sarnen*, CHE-467.892.541, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2018, Publ. 4347855). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grob, Kaspar, von Herrliberg, in Zollikon, Mitglied und Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Uetikon am See]; Bucher, Mischa, von Kerns, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Sarnen]; Räss, Paul, von Appenzell, in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Zürich].

Tagesregister-Nr. 1366 vom 03.12.2020

G & L Architekten AG, in *Sachseln*, CHE-103.521.543, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 05.09.2018, Publ. 4449267). Statutenänderung: 01.12.2020. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Industriestrasse 4, 6060 Sarnen.

Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Architektur- und Bauingenieurarbeiten sowie die Übernahme von Bauausführung und Generalunternehmungen. Sie kann alle damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, die zur Förderung des Gesellschaftszweckes geeignet sind, insbesondere Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen sowie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lögler, Markus, von Meggen und Winterthur, in Sachseln, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ettlín-Lüthi, Petra, von Kerns, in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Garovi, Carla, von Alpnach, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Lüthi, Daniela, von Sumiswald, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Häller, Pascal, von Ruswil, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Iten, Reto, von Unterägeri, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1363 vom 03.12.2020

OPTERION Health AG, in Sarnen, CHE-197.412.312, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 135 vom 15.07.2020, Publ. 1004937379). Statutenänderung: 02.12.2020. Aktienkapital neu: CHF 165'420.00 [bisher: CHF 146'450.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 165'420.00 [bisher: CHF 146'450.00]. Aktien neu: 165'420 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 146'450 Namenaktien zu CHF 1.00]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 24.04.2020 gemäss Statuten. Tagesregister-Nr. 1371 vom 04.12.2020

VP-Beteiligungen AG, in Sarnen, CHE-101.845.710, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 02.11.2018, Publ. 1004489477). Die Aktiengesellschaft (Firma neu: «WEMOXX AG») wird infolge Verlegung des Sitzes nach Aadorf im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1373 vom 04.12.2020

Physiotherapie Sanesco GmbH, in Sarnen, CHE-432.045.115, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2017, Publ. 3374197). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Indergand, Adrian, von Erstfeld, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gyr, Delia, von Basel, in Kerns, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 180 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Giezendanner, Sabrina, von Ebnat-Kappel, in Sarnen, Gesellschafterin

und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Minder, Ursina, von Entlebuch, in Hergiswil (NW), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1372 vom 04.12.2020

Ardeco Group Real Estate Marketing AG in Liquidation, in Sarnen, CHE-112.675.866, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 22.07.2020, Publ. 1004942593). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden vom 03.12.2020 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 1368 vom 04.12.2020

Laticas AG, in Sarnen, CHE-179.462.571, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 156 vom 13.08.2020, Publ. 1004957016). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Urech, Rolf Edwin, von Hallwil, in Saint-Légier-La Chiésaz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hutt, Timothy Patrick de Sulerzyski, britischer Staatsangehöriger, in Sarnen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Paphos (CY)]; Hutt, Susan Carolyn, von Rünenberg, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Paphos (CY)].

Tagesregister-Nr. 1370 vom 04.12.2020

Ettlin Verwaltungs AG, in Alpnach, CHE-106.906.715, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 04.06.2015, S.0, Publ. 2186931). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlin, Peter, von Kerns, in Buochs, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ettlin, Walter, von Kerns, in Alpnach, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Krummenacher, Ursula, von Kerns, in Kerns, mit Einzelunterschrift; Krummenacher, André Franz, von Flühli, in Kerns, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 1369 vom 04.12.2020

Sarnen, 17. Dezember 2020

Handelsregiste

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 1862 bis 1871 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.